

Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Leibnitz–Wagna–Kaindorf

Abwasserverband Leibnitz–Wagna–Kaindorf

Die im Jahr 1978 in Betrieb genommene Kläranlage des Abwasserverbandes Leibnitz–Wagna–Kaindorf entsprach in weiten Teilen nicht mehr dem Stand der Technik und war am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Reinigungsleistung bezüglich des organischen Kohlenstoffs war ausreichend; hinsichtlich der Entfernung der als Algennährstoff wirkenden Stickstoffverbindungen war sie ungenügend.

Kurzfassung

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die wirtschaftliche Lage des Abwasserverbandes Leibnitz–Wagna–Kaindorf (Verband), die Dimensionierung und Funktion der Anlage sowie die Zielerreichung auf dem Gebiet des Umweltschutzes. (TZ 1)

Die rechtlichen Bestimmungen sahen eine Sanierung der Kläranlage hinsichtlich der Entfernung der Stickstoffverbindungen bis 1. Jänner 2003 vor. (TZ 4, 5)

Auf Antrag des Verbandes wurde die Anpassungsfrist von der Wasserrechtsbehörde bis 1. Jänner 2008 verlängert, obwohl die fristgerechte Sanierung der Kläranlage wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre. (TZ 6)

Der Planungswettbewerb für die Sanierung der Kläranlage wurde im Jahr 2004 transparent und nachvollziehbar abgewickelt. Grundlage der Projektausschreibung war eine Ausbaugröße von 40.000 Einwohnerwerten, die wegen nicht ausreichender Untersuchungen im Vorfeld nach Abschluss des Wettbewerbs auf 50.000 Einwohnerwerte erhöht werden musste. (TZ 7, 8)

Die Daten der Betriebe, die Abwässer in die Kanalisation des Verbandes einleiten und als Indirekteinleiter gelten, waren im Indirekteinleiterkataster unvollständig erfasst. (TZ 10)

Die Behandlung betrieblicher Abwässer führte zu technischen Problemen beim Klärbetrieb. Eine verursachergerechte Kostentragung für die notwendigen Investitionen der geplanten zusätzlichen Filterstufe war nicht vorgesehen. (TZ 12)

Kenndaten des Abwasserverbandes Leibnitz–Wagna–Kaindorf

Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (Verbands-)Satzung (genehmigt mit Bescheid vom 2. April 2002)				
Mitglieder	Stadtgemeinde Leibnitz Marktgemeinde Wagna Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm Gemeinde Tillmitsch Gemeinde Seggauberg				
Einrichtungen	Kläranlage für 40.000 Einwohnerwerte; Pumpwerke; Ortskanalisationen				

Gebarung	2001	2002	2003	2004	2005
Ordentlicher Haushalt			in Mill. EUR		
Einnahmen	2,28	2,34	2,75	2,85	2,55
Ausgaben	2,11	2,21	2,55	2,66	2,36
Überschuss	<u>0,17</u>	<u>0,13</u>	<u>0,20</u>	<u>0,19</u>	<u>0,19</u>
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	1,33	1,91	2,30	1,09	1,41
Ausgaben	0,85	0,68	1,19	0,69	0,93
Überschuss	<u>0,48</u>	<u>1,23</u>	<u>1,11</u>	<u>0,40</u>	<u>0,48</u>
Mitarbeiter			Anzahl		
jeweils zum 31. Dezember	8	8	8	8	8

**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2006 die Gebarung des Abwasserverbandes Leibnitz–Wagna–Kaindorf (**Verband**). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2001 bis 2005. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen. Schwerpunkte der Überprüfung waren die wirtschaftliche Lage des Verbandes, die Dimensionierung und Funktion der Anlage sowie die Zielerreichung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Zu dem im Februar 2007 übermittelten Prüfungsergebnis gab der Verband keine Stellungnahme ab.

**Verbands-
entwicklung und
–organisation**

2 Der Verband wurde im Jahr 1974 von der Stadtgemeinde Leibnitz sowie den Marktgemeinden Wagna und Kaindorf an der Sulm auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 (**WRG 1959**) gegründet. Als weitere Mitglieder traten dem Verband im Jahr 2000 die Gemeinden Tillmitsch und Seggau bei. Das Verbandsgebiet umfasste die Gebiete der Mitgliedsgemeinden. Auf vertraglicher Basis wurden weiters die Abwässer aus Teilgebieten der Gemeinden Heimschuh und Kitzack im Sausal, der Fachschule Silberberg sowie des Schlosses Seggau entsorgt.

Zur Zeit der Überprüfung durch den RH betrieb der Verband die zur Abwassersammlung dienenden Kanalisationsanlagen, zu denen grundsätzlich auch die Ortskanalisationen der Mitgliedsgemeinden zählten, und die im Gemeindegebiet von Wagna liegende Verbandskläranlage mit einer auf 40.000 Einwohnerwerte (**EW**) ausgelegten Reinigungskapazität.

Satzung

- 3.1 Zu den Aufgaben des Verbandes zählte unter anderem die Errichtung, Betreuung und Erhaltung der Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden. Auf vertraglicher Basis übernahm der Verband diese Aufgaben auch für Nichtverbandsmitglieder. Allerdings fehlte eine entsprechende Regelung in der Satzung.
- 3.2 Der RH erachtete klare organisatorische Grundlagen für die Aufgabenerfüllung des Verbandes als wesentlich und empfahl eine entsprechende Überarbeitung der Satzung.

Bestehende Entsorgungslösung

- 4.1** Die Kläranlage des Verbandes wurde im Jahr 1978 in Betrieb genommen und entsprechend den damaligen Reinigungserfordernissen auf Kohlenstoffentfernung ausgelegt.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entsprach sie in weiten Teilen nicht mehr dem Stand der Technik. Armaturen und Becken wiesen Korrosionsschäden auf.

Die Kläranlage erfüllte zwar die erforderliche Reinigungsleistung bezüglich des organischen Kohlenstoffs, nicht jedoch hinsichtlich der Entfernung der als Algennährstoff wirkenden Stickstoffverbindungen.

- 4.2** Der RH wies darauf hin, dass eine Sanierung aufgrund des Zustands der Kläranlage und der Weiterentwicklung des Stands der Klärtechnik – unabhängig von der Anpassung an die Reinigungsziele – erforderlich war.

Sanierung der Kläranlage

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 5.1** Nach den rechtlichen Bestimmungen wäre bis zum 1. Jänner 1995 die Vorlage eines Sanierungsprojekts zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgesehen gewesen; dies geschah nicht. Auf den bestehenden Sanierungsbedarf hatte die Geschäftsführung des Verbandes in der Mitgliederversammlung vom März 1997 hingewiesen.

Wegen der voraussichtlichen Projektlaufzeit von fünf Jahren wäre mit den Projektierungsarbeiten spätestens im Jahr 1998 zu beginnen gewesen, um den in der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (1. AEW) festgelegten Emissionsbegrenzungen rechtzeitig – die Anpassungsfrist endete am 1. Jänner 2003 – zu entsprechen. Die Mitgliederversammlung beschloss damals, keine weiteren Maßnahmen zur Sanierung der Kläranlage zu setzen.

- 5.2** Durch die Nichtvorlage eines Sanierungsprojekts bzw. eines diesbezüglichen Fristerstreckungsantrags verstieß der Verband gegen die gesetzlichen Vorgaben. Damit war auch die frühzeitige Einbindung in eine landesweite Projektsteuerung und -reihung nicht möglich.

Erstreckung der Anpassungsfrist

- 6.1** Im November 1999 beschloss die Mitgliederversammlung eine Sanierung der Kläranlage bis Ende 2006.

Im Juni 2002 – etwa ein halbes Jahr vor Ablauf der Anpassungsfrist gemäß 1. AEV – brachte der Verband bei der Wasserrechtsbehörde einen Antrag auf Erstreckung der Anpassungsfrist für die Sanierung der Kläranlage bis 1. Jänner 2008 ein. Gemäß § 33c Abs. 4 WRG 1959 war dem Antrag stattzugeben, wenn unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den dadurch für die Reinhaltung der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erlaubte die starke Wasserführung der Mur, verbunden mit guter Wasserqualität, die Erstreckung der Anpassungsfrist. Die Unverhältnismäßigkeit des Aufwands für die sofortige Sanierung der Kläranlage im Vergleich zu einer Verschiebung wurde vom Verband mit einer geringeren Belastung aus einer Fremdfinanzierung begründet, weil im Falle der Erstreckung der Anpassungsfrist ein längerer Zeitraum für die Aufbringung von Eigenmitteln im Wege der Rücklagenbildung bestünde.

Zudem verwies der Verband auf den Umstand, dass die bestehende Anlage erst im Jahr 2009 ausfinanziert und bis dahin mit einer finanziellen Doppelbelastung zu rechnen sei, die allerdings nicht quantifiziert wurde. Außerdem führte der Verband in seinem Antrag auf Erstreckung der Anpassungsfrist eine 25 %ige jährliche Mehrbelastung bei den Gebühren an.

Die Wasserrechtsbehörde entschied antragsgemäß.

- 6.2** Der Antrag auf Fristerstreckung hätte bei der Wasserrechtsbehörde bereits nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Jahr 1997, keine Maßnahmen zur Sanierung der Kläranlage zu setzen, erfolgen müssen. Die späte Einbringung des Antrags engte aufgrund der voraussichtlichen Projektlaufzeit von fünf Jahren den Entscheidungsspielraum der Wasserrechtsbehörde erheblich ein.

Die vom RH ermittelte jährliche Mehrbelastung für den Verband von etwa 258.000 EUR oder 13,7 % der Gebühren für die Dauer von fünf Jahren entsprach etwa der Hälfte der vom Verband angegebenen Werte.

Sanierung der Kläranlage

Weiters verwies der RH auf die in der Siedlungswasserwirtschaft gebräuchlichen Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, die den unterschiedlichen Formen der Finanzierung (Eigen- oder Fremdmittel) keine Bedeutung beimessen.

Daher wäre eine sofortige Sanierung der Kläranlage wirtschaftlich nicht unverhältnismäßig gewesen.

Planungswettbewerb

7.1 Entsprechend den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft wurde ein Planungswettbewerb in einem nicht offenen, zweistufigen Verfahren EU-weit ausgerichtet. Das Preisgericht beurteilte nach der Angebotsprüfung die verbliebenen drei Projekte im Juni 2004 und reihte ein Projekt, das den vollständigen Neubau der Anlage vorsah, an die erste Stelle. Die Mitgliederversammlung des Verbandes folgte der Empfehlung des Preisgerichts und beauftragte die Ausführung dieses Projekts.

7.2 Der RH würdigte die transparente und nachvollziehbare Durchführung des Planungswettbewerbs. Den Verbleib von lediglich drei Projekten in der Phase der preisgerichtlichen Beurteilung erachtete er als absolute Untergrenze für die Gewährleistung der Bedingungen des Wettbewerbs.

8.1 Die Schmutzfrachtbelastung der Kläranlage wurde im Vorfeld des Planungswettbewerbs wiederholt behandelt und unterschiedlich bewertet, wobei Spitzenbelastungen bis 48.000 EW festgestellt worden waren. Dennoch wurde in den Unterlagen zum Planungswettbewerb die Ausbaugröße der bestehenden Anlage von 40.000 EW beibehalten.

Aus den nach Auftragserteilung seitens des Planers vorgenommenen detaillierten Untersuchungen ergab sich eine Erweiterung der Ausbaugröße auf 50.000 EW, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlussmäßig fixiert wurde. Das Einreichprojekt wies gegenüber dem Wettbewerbsprojekt Mehrkosten von insgesamt 23 % auf, wobei die größte Preissteigerung – rd. 40 % der Mehrkosten – auf die Kapazitätserweiterung zurückzuführen war.

8.2 Der RH wies auf die im Vorfeld des Planungswettbewerbs durchgeführten Studien hin, welche die zentrale Frage der Ausbaugröße nicht ausreichend behandelt hatten. Obwohl die größere Kapazität im gegebenen Fall am Wettbewerbsergebnis nichts geändert hätte, bemängelte der RH, einen Planungswettbewerb auf Basis einer zu gering angesetzten Ausbaugröße durchzuführen. Weitreichenden Investitionsentscheidungen der Mitgliederversammlung sollten verlässliche Kostenschätzungen zu Grunde liegen.

Investitionskosten

9.1 Die geschätzten Gesamtkosten der Kläranlagensanierung beliefen sich auf 20 Mill. EUR. Als spezifische Investitionskosten für eine Kläranlage dieser Größenordnung gab das Merkblatt zur Variantenuntersuchung der Steiermärkischen Landesregierung rd. 266 EUR pro EW (Preisbasis 1998) an. Dabei handelte es sich um den Anteil an den Gesamtkosten für die Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung einschließlich der Nacheindickung, ohne Klärschlammmentwässerung und -entsorgung. Die vergleichbaren spezifischen Kosten des Projekts der Kläranlagensanierung lagen 2 % über diesem Wert.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die auf die Abwasserreinigung entfallenden prognostizierten Kosten im Wesentlichen den vom Land Steiermark veröffentlichten Vergleichswerten entsprachen. Die zu erwartenden Zusatzkosten waren auf spezifische lokale Gegebenheiten und Erfordernisse zurückzuführen.

Indirekteinleiter

Indirekteinleiterkataster

10.1 Die Einbringung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweicht, in eine Kanalisation stellt begrifflich eine Indirekteinleitung gemäß der Indirekteinleiterverordnung (IEV) dar. Indirekteinleitungen sind vor ihrer Durchführung unter Angabe der eingeleiteten Stoffe, Stofffrachten und Abwassermengen dem Kanalisationsunternehmen bekannt zu geben und bedürfen dessen Zustimmung. Darüber hinaus ist die Einleitung von Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen oder bei einer Überschreitung definierter Schwellenwerte für Frachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Indirekteinleiter

Das Kanalisationsunternehmen ist auf Basis der Meldungen der Indirekteinleiter verpflichtet, einen Indirekteinleiterkataster zu führen und diesen in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Das Kanalisationsunternehmen hat außerdem in regelmäßigen Intervallen an die Wasserrechtsbehörde über die Führung und Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten.

Aufgrund mangelnder eigener personeller Ressourcen beauftragte der Verband einen Ziviltechniker mit der Führung des Indirekteinleiterkatasters und der laufenden Berichterstattung an die Wasserrechtsbehörde.

Die Meldungen der Indirekteinleiter waren hinsichtlich der Stammdaten der betroffenen Betriebe sowie der Daten über die Menge und Qualität der eingeleiteten Abwässer in vielen Fällen unvollständig erfasst.

- 10.2** Der RH bemängelte die unvollständige Datenerfassung im Indirekteinleiterkataster. Er empfahl, die bestehenden Zuordnungen der einzelnen Indirekteinleiter zu den spezifischen Abwasserherkunftsbereichen zu überprüfen.

- 11.1** Die Indirekteinleiter haben die Grenzwerte der jeweiligen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung einzuhalten. Bei wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen sind Grenzwerte und diesbezügliche Untersuchungsintervalle Bestandteile der Genehmigungsbescheide. Bei wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen kann das Kanalisationsunternehmen Abweichungen von den Grenzwerten zulassen.

Diese Indirekteinleiter sind verpflichtet, in regelmäßigen, von der eingeleiteten Abwassermenge abhängigen Intervallen, die Einhaltung der Grenzwerte durch Eigen- und Fremdüberwachung nachzuweisen. Die dafür relevanten Parameter sind im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen festzulegen.

Die Indirekteinleiter kamen ihren Meldepflichten sehr unterschiedlich nach. Insgesamt war die Datenlage in quantitativer und qualitativer Hinsicht ungenügend.

Behandlung betrieblicher Abwässer

11.2 Der RH empfahl dem Verband den Abschluss von Entsorgungsverträgen mit den Indirekteinleitern. Sowohl zugelassene Abweichungen von den Grenzwerten als auch die für die Eigen- und Fremdüberwachung relevanten Parameter sollten schriftlich festgelegt werden, um unter anderem auf dieser Grundlage die Vorlage von Eigen- und Fremdüberwachungsergebnissen einfordern zu können.

12.1 In der Kläranlage traten regelmäßig Blähschlammprobleme¹⁾ in Verbindung mit Schlammabtrieb in den Kläranlagenablauf und dadurch bedingte Überschreitungen der Ablaufgrenzwerte auf. Einem Gutachten aus dem Jahr 2000 zufolge war dies auf Fette und Öle im Abwasser in Kombination mit einer erhöhten Tensidbelastung zurückzuführen. Die Kläranlage verfügte zur Zeit der Überprüfung durch den RH über keinen funktionsfähigen Fettfang.

¹⁾ Unter Blähschlamm versteht man Schlamm mit schlechten Absetzeigenschaften, der im Belebungsbecken aufschwimmt. Dadurch wird die Reinigungswirkung erheblich reduziert.

Wesentliche fleischverarbeitende Betriebe, die als Indirekteinleiter potenzielle Quellen fetthaltiger Abwässer waren, verfügten über innerbetriebliche Reinigungsanlagen, waren aber zum Teil beim Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung säumig. Ein anderer Betrieb am Standort Leibnitz führte galvanische Veredelungen und Pulverbeschichtungen metallischer Oberflächen durch. Der Verband sah die Abwässer dieses Betriebs als Hauptquelle für Tenside im Zulauf der Kläranlage an.

Für die Anpassung der Kläranlage wurde daher im Anschluss an die Nachklärung die Errichtung einer Filterstufe geplant, die den Schlammabtrieb verhindern soll. Die Investitionskosten für die Filterstufe werden sich auf rd. 800.000 EUR belaufen.

12.2 Die Blähschlammproblematik kann durch die Reduktion von Ölen, Fetten oder Tensiden im Zulauf verbessert werden. Der RH empfahl, Möglichkeiten einer weiteren Reduktion der Fettfracht zu prüfen, um eine grundsätzliche Verringerung der Blähschlamm-Bildung zu erreichen.

Darüber hinaus lässt die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung eine Begrenzung der Tensidbelastung in den Indirekteinleitungen nur auf ein Maß zu, das eine nachteilige Beeinflussung des Kanal- und Klärbetriebs ausschließt. Weiters können Kanalisationsunternehmen mit Indirekteinleitern die Überwachung zusätzlicher, über die Abwasseremissionsverordnung hinausgehender Abwasserinhaltsstoffe vereinbaren.

Aufgrund der Investition für die Filterstufe empfahl der RH für den Fall, dass die Indirekteinleiter keine entsprechende Reduktion der Fett- und Tensidfrachten vornehmen, eine verursachergerechte Kostentragung für die zusätzliche Reinigung betrieblicher Abwässer anzustreben.

Eigen- und Fremdüberwachung der Kläranlage

- 13.1** Die 1. AEV legte die Mindestintervalle für die Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen in Abhängigkeit von deren Größe fest. Die durchgeführte Eigenüberwachung des Verbandes ging großteils über die rechtlichen Vorgaben hinaus. Lediglich der gesamte organische Kohlenstoffgehalt wurde nicht analysiert.

Die Ablaufkonzentrationen und Wirkungsgrade der Anlage hinsichtlich des biologischen und chemischen Sauerstoffbedarfs entsprachen in den Jahren 2003 bis 2005 den Vorgaben der 1. AEV. Die Vorgaben hinsichtlich Stickstoffelimination konnten nicht eingehalten werden. Durch eine laufende Anpassung der nachträglich installierten Anlage zum Phosphatabbau erzielte das Betriebspersonal eine kontinuierliche Verbesserung der Phosphorablaufwerte, so dass im Jahr 2005 die Grenzwerte im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die Fremdüberwachung entsprach den Vorgaben. Der Verband schrieb die diesbezüglichen Untersuchungen jährlich aus, wobei erhebliche Preisschwankungen festzustellen waren.

- 13.2** Der RH würdigte die unter den gegebenen Voraussetzungen erzielten Reinigungsleistungen der Kläranlage, die Ergebnis einer sachkundigen Betriebsführung waren. Er erachtete die getroffenen Maßnahmen zur Eigenüberwachung als zielführend, empfahl jedoch, künftig auch den organischen Kohlenstoffgehalt zu messen.

Weiters regte der RH an, bei den Ausschreibungen für Fremduntersuchungen mehrjährige Leistungszeiträume vorzusehen. Dadurch könnten eine höhere Planungssicherheit bei den Kosten und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erzielt werden.

Ortskanalisation

- 14.1** Im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedsgemeinden errichtete die Gemeinde Tillmitsch nach ihrem Verbandsbeitritt im Jahr 2000 ihre Ortskanalisation selbst und besaß demzufolge auch die wasserrechtliche Bewilligung für diese Anlagen. Mit dem Betrieb und der Wartung der Ortskanalisation war der Verband betraut. Ermöglicht wurde dies durch eine unklare Regelung in der Satzung des Verbandes und das Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung anlässlich des Verbandsbeitritts der Gemeinde.
- 14.2** Der RH betonte die Vorteile der Nutzung der Erfahrung des Verbandes bei der Abwicklung von Kanalisierungsprojekten und hielt diesbezügliche Einzellösungen für nicht zweckmäßig.

Weiters vertrat er die Ansicht, dass mit der Wahrnehmung der Verantwortung für den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen auch die Übernahme der wasserrechtlichen Befugnisse erforderlich ist. Der RH empfahl dem Verband, auf deren Übertragung hinzuwirken.

Personal

- 15.1** Beim Verband waren fünf Mitarbeiter im Bereich der Kläranlage und der Kanalisation sowie eine Teilzeitreinigungskraft und zwei Mitarbeiter in der Verbandsverwaltung tätig. Insgesamt wurden im Jahr 2004 an Löhnen und Gehältern 286.000 EUR aufgewandt.

Die Einstufung der Bediensteten in die Entlohnungsgruppen für Angestellte bzw. Arbeiter basierte auf einer Ausführungsrichtlinie für den Abschluss von Dienstverträgen, die ihrerseits auf dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 aufbaute.

Eine Ausnahme bildete die Einstufung eines zunächst als Bediensteter der Stadtgemeinde Leibnitz in der Funktion des Betriebsleiters der Kläranlage tätigen Mitarbeiters. Nach Verlust dieser Funktion im Jahr 1995 wurde die in diesem Fall vorgesehene Umstufung seitens der Stadtgemeinde nicht vorgenommen. Der Bedienstete wurde unter Beibehaltung der nicht entsprechenden Einstufung im Jahr 1997 in ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Verband übernommen. Für das Jahr 2006 ergab sich dadurch ein Mehrbezug von etwa 10 %.

Personal

Die Ausführungsrichtlinie sah die Gewährung einer Funktionszulage für den Betriebsleiter der Kläranlage und dessen Stellvertreter in Höhe von 10 % bzw. 5 % des Grundgehalts einschließlich Verwaltungsdienstzulage vor. Für den Geschäftsführer des Verbandes fehlte eine diesbezügliche Regelung. Er hatte Anspruch auf Gewährung einer vor Übernahme in den Verband von der Stadtgemeinde Leibnitz gewährten Ausgleichszulage.

- 15.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass das für den Verband geltende Dienst- und Besoldungsrecht für alle Mitarbeiter in gleicher Weise anwendbar sein sollte. Er empfahl, die beiden Mitarbeiter mit abweichendem Status entsprechend ihrer Funktion in das vorhandene System einzubinden und auch für den Geschäftsführer eine Funktionszulage vorzusehen. Generell sollte eine Aufrechnungsbestimmung für als Abgeltung für Funktionen gewährte Ausgleichszulagen in das Regelwerk aufgenommen werden.

Strombezug

- 16.1** Die Stromkosten des Verbandes betragen im Jahr 2004 88.000 EUR, wovon etwa ein Drittel auf die bezogene Energie – den liberalisierten Teil der Stromkosten – entfiel.

Im Jahr 2004 führte der Verband ein Vergabeverfahren durch. Den Zuschlag erteilte der Verband nicht dem Bestbieter, sondern beauftragte weiterhin den Netzbetreiber mit der Energielieferung und akzeptierte dadurch Mehrkosten in Höhe von etwa 10 %.

- 16.2** Der RH regte an, die Chancen, welche die Liberalisierung des Strommarkts bietet, zu nutzen und nach Abschluss der Umbauarbeiten eine Vergabe nach den Regeln des Wettbewerbs durchzuführen.

**Schluss-
bemerkungen**

17 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

Unerledigte Empfehlungen

(1) Die Erfassung der Stammdaten der betroffenen Betriebe sowie der Daten über die Menge und Qualität der eingeleiteten Abwässer sollte im Indirekteinleiterkataster vollständig erfolgen. (TZ 10)

(2) Es sollte eine verursachergerechte Kostentragung für die zusätzliche Reinigung betrieblicher Abwässer angestrebt werden. (TZ 12)

(3) Bei den Ausschreibungen für Fremduntersuchungen der Kläranlage wären mehrjährige Leistungszeiträume vorzusehen. (TZ 13)

(4) Die Satzung sollte überarbeitet werden, weil klare organisatorische Grundlagen für die Aufgabenerfüllung des Verbandes wesentlich sind. (TZ 3)

Wien, im September 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser